

Wien, am 17.9.2013
BK 321/13

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst); GZ BKA-920.196/0004-III/1/2013; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren; Stellungnahme

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ BKA-920.196/0004-III/1/2013, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Generelle Anmerkungen

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz unterstützt alle Bemühungen, ein attraktives Dienstrecht für Lehrerinnen und Lehrer zu gestalten, das die Qualität des Unterrichtes in den österreichischen Schulen fördert.

Zusammen mit vielen Anderen möchten wir unserer Sorge über einige Entwicklungen Ausdruck verleihen, von denen wir meinen, dass sie weder der österreichischen Schule, noch der Gesellschaft insgesamt dienlich sind.

Es wäre wünschenswert, dass sich Dienstgeber und Dienstnehmer vor einem Gesetzesbeschluss nochmals an den Verhandlungstisch begeben, um zu einer Übereinkunft zu kommen, die berechnete Interessen sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer berücksichtigt. Das würde guter und bewährter österreichischer Tradition entsprechen.

Die nun schon durch Jahre erfolgte und medial geradezu systemisch betriebene Verschlechterung des Image der österreichischen Lehrkräfte kann auf Jahrzehnte hinaus gesellschaftlich unerwünschte Folgen haben. Denn das Maß der Wertschätzung einer Gesellschaft für ihre Lehrer korreliert mit dem der Wertschätzung von Bildung. Abgesehen davon wissen wir als – erfahrene und auch im europäischen Umfeld gleichermaßen beheimatete – Schulerhalter und Verantwortliche für die ReligionslehrerInnen sehr genau, welche Leistungen unsere Lehrkräfte in einem sich stark wandelnden familiären und gesellschaftlichen Ambiente zusätzlich zu bewältigen hatten und haben und dass sie sich allen veränderten Herausforderungen im erzieherischen Bereich hochengagiert und professionell. Wir möchten daher allen österreichischen Lehrerinnen und Lehrern dafür einmal aus ganzem Herzen danken.

Wir begrüßen es sehr, dass nun mit dem neuen Dienstrecht auch die Pflichtschullehrer jene gesellschaftliche Wertschätzung erhalten, die sie schon lange verdienten, da sie ja Grundlegendes für die weiteren Bildungslaufbahnen der ihnen anvertrauten Kinder leisten.

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Tel. ++43/1/516 11-3280, Fax ++43/1/516 11-3436, E-Mail: sekretariat@bischofskonferenz.at

<http://www.bischofskonferenz.at>, DVR-Nr. 0029874(001)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zugleich warnen wir aber davor, vorschnell und mehr oder minder unerwartet die ohnehin hochsensible Agenda des Lehrerdienstrechts mit Strukturänderungen im österreichischen Schulwesen zu junktimieren. Die grundsätzlich ohnehin sekundären Strukturfragen – ebenfalls mit Blick auf europäische Entwicklungen und mit diesen gemachte Erfahrungen und dazu vorliegende empirische Untersuchungen – haben ihre eigene Bedeutung und sollten für sich genommen diskutiert und beantwortet werden. Die derzeitige Entwicklung der Hauptschulen hin zu Neuen Mittelschulen scheint sich zu bewähren und findet gesamtgesellschaftlich überwiegend Zustimmung. Aber es gibt derzeit keine hinreichenden, auch empirisch belegbaren, Gründe, deshalb die Langform der Gymnasien in Frage zu stellen.

1. Allgemeines zum Begutachtungstext

Allgemein hält das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz folgende Aspekte zur vorliegenden Gesetzesnovelle fest, die das Privatschulwesen sowie die ReligionslehrerInnen betreffen:

1.1 Unterstützungspersonal

Maßgeblicher Bestandteil der Verhandlungen um ein neues LehrerInnendienstrecht war die Frage von Unterstützungspersonal, das die LehrerInnen entlasten soll. Dieses wird in der vorliegenden Novelle nicht angesprochen. Nachdem jedoch davon auszugehen ist, dass den Schulen zusätzliches Unterstützungspersonal zur Verfügung gestellt werden wird, hält das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz fest, dass die konfessionellen Privatschulen – sowohl unter Berücksichtigung der qualitativ hochwertigen Leistungen, die die konfessionellen Privatschulen in die österreichische Bildungslandschaft einbringen als auch in Hinblick auf die finanzielle Entlastung, die das Privatschulwesen für die öffentliche Hand bedeutet – diesbezüglich mit bedacht werden müssen.

1.2 Religionsunterrichtsgesetz

§ 6 RelUG regelt die Vergütung sowie die Anwendung sonstiger Bestimmungen des VBG auf ReligionslehrerInnen, die gemäß § 3 Abs 1 lit b RelUG von einer Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt werden. Diese sogenannten „kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen“ werden derzeit nach dem Entlohnungsschema III entlohnt, welches im neuen Dienstrecht nach der vorliegenden Novelle nicht mehr existieren soll. Es ist daher unbedingt dafür Vorsorge zu treffen, dass die Regelung des § 6 RelUG ab In-Kraft-Treten der vorliegenden Novelle für Neuanstellungen nicht ins Leere geht.

Es wird daher vorgeschlagen, § 6 RelUG wie folgt zu novellieren:

§ 6

(1) wie bisher

(2) wie bisher

(3) Auf die gemäß § 3 Abs 1 lit b bestellten Religionslehrer finden – sofern sie ab dem Schuljahr 2019/2020 angestellt werden oder sofern dies davor im Sinne von § 37 (2) VBG idF im Dienstvertrag festgehalten wird – die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zur Besetzung freier Planposten sinngemäß unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der folgenden Absätze Anwendung.

(4) Die in Abs 3 genannten Religionslehrer haben sämtliche Dienstpflichten zu erfüllen, die im Dienstrecht allgemein vorgesehen sind. Die Zuweisung von Religionsstunden im Rahmen dieser

Dienstplichten erfolgt ausschließlich durch die zuständige Kirche oder Religionsgesellschaft. Betreffend anderer Aufgaben, die für das gesamte Schuljahr mit einer bestimmten Wochenstundenanzahl festgelegt werden, hat die zuständige staatliche Behörde bzw die Schulleitung in Hinblick auf die Sicherung des Bedarfs des Einsatzes in Religion das vorherige Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgesellschaft herzustellen.

§ 9 (4) Die Bestimmungen des § 6 Abs 3 und 4 treten mit in Kraft. Die Bestimmungen des § 6 Abs 1 und 2 treten mit Ende des Schuljahres 2018/19 außer Kraft.

1.3 Lehrer einzelner Gegenstände

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich begrüßt, dass mit dem neuen Dienstrecht der Begriff des „Lehrers einzelner Gegenstände“ – mit Ausnahme des L-LVG - endgültig im Dienstrecht keine Erwähnung mehr findet und damit eine grundsätzliche Gleichstellung aller LehrerInnen erfolgt, was auch im Zusammenhang mit der hochschulrechtlichen Einführung sogenannter „facheinschlägiger Studien ergänzender Studien“ sowie der Schaffung der Möglichkeit, das Lehramt für Sekundarstufe prinzipiell nur in einem Gegenstand zu absolvieren eine dringende Notwendigkeit ist. In diesem Zusammenhang wird angeregt, den Begriff der „(Landes-)Vertragslehrperson für Religion“ zu ersetzen durch „(Landes-)Vertragslehrperson mit Verwendung in Religion“.

1.4 Wegzeiten

Die Novelle geht offenbar vom traditionellen Bild aus, dass LehrerInnen nur an einem Schulstandort beschäftigt werden. Dies ist jedoch in der Praxis nicht nur für ReligionslehrerInnen, sondern auch für andere Gruppen von LehrerInnen (zB Native Speakers, SprachheilpädagogInnen, ...) nicht der Fall. Es wird daher angeregt, die für diese LehrerInnen entstehenden Wegzeiten zu berücksichtigen. Diese bedeuten nicht nur eine erhöhte Belastung, sondern können zB das Anbieten von SchülerInnen-Schüler- bzw Elternberatungsstunden in entsprechendem Ausmaß – selbst geblockt – administrativ erheblich erschweren.

1.5 Zuordnungsvoraussetzungen

Die Zuordnungsvoraussetzungen stellen in VBG, LVG und L-LVG teilweise auf den Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Primar- bzw der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Sinne der Novelle des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 124/2013 ab. Es wird ersucht, hierzu in den EB festzuhalten, dass mit dieser Formulierung jeweils auch das Lehramt für Religion auf der entsprechenden Stufe gemeint ist.

Die in Hochschulgesetz und Universitätsgesetz vorgesehene LehrerInnenausbildung im Rahmen der PädagogInnenbildung Neu wird in den Zuordnungsvoraussetzungen darüber hinaus nicht vollständig abgebildet.

1.6 ErzieherInnen und FreizeitpädagogInnen

Das Dienstrecht nimmt ErzieherInnen und FreizeitpädagogInnen aus. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als gerade diese beiden Gruppen in ganztägigen Schulformen, die derzeit ausgebaut werden, eine wesentliche Rolle spielen und die Qualität der österreichischen Schule gemeinsam mit den LehrerInnen mittragen. Sie sollten daher auch dienstrechtlich erfasst werden.

1.7 Induktionsphase und Ausbildungsphase

Betreffend die Induktionsphase ist derzeit nicht nachvollziehbar, inwiefern die Hospitationsverpflichtung sowie die zu besuchenden Induktionslehrveranstaltungen in die pädagogischen Kernaufgaben eingerechnet werden. Es ist DienstanfängerInnen nicht zumutbar, 24 Stunden Lehrverpflichtung zu absolvieren, überdies zu hospitieren, Induktionslehrveranstaltungen zu besuchen und allenfalls noch zusätzlich das Masterstudium zu absolvieren.

Zur Ausbildungsphase ist festzuhalten, dass nach dem vorliegenden Entwurf Personen ohne jegliche pädagogische Ausbildung, die deshalb eine Ausbildungsphase absolvieren müssen, keine Mentorin / keinen Mentor zur Seite gestellt bekommen. Gerade für diese Personengruppe ist die Begleitung durch einen erfahrenen Pädagogen / eine erfahrene Pädagogin notwendig.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

§ 8 BLVG, § 44 LDG

BLVG und LDG sollen für LehrerInnen, auf die das neue Dienstrecht angewendet wird, nicht mehr gelten. Damit fallen sowohl § 8 BLVG als auch § 44 LDG weg, die eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung unter anderem aus gesundheitlichen Gründen ermöglicht. Dies ist aus sozialen Erwägungen nicht vertretbar. Eine vergleichbare Bestimmung sollte daher ins neue Dienstrecht aufgenommen werden.

2.1. § 37 Abs 2 VBG, § 2 Abs 2 LVG

Es wird im Sinne der Gleichbehandlung angeregt, für LehrerInnen gemäß § 19 Abs 3 Privatschulgesetz sowie ReligionslehrerInnen, die vor dem Schuljahr 2019/20 von einer Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt werden (§ 3 Abs 1 lit b RelUG), die Möglichkeit zu schaffen, dass diese ebenfalls in das neue Dienstrecht optieren können. Es wird daher folgende Ergänzung von § 37 Abs 2 VBG bzw § 2 Abs 2 LVG vorgeschlagen:

„Dies gilt entsprechend für Lehrer im Sinne von § 19 Abs 3 Privatschulgesetz sowie § 3 Abs 1 lit b RelUG, sofern eine entsprechende Vereinbarung in deren Dienstvertrag festgehalten wird.“

Umgekehrt muss ebenso sichergestellt werden, dass auf LehrerInnen gemäß § 19 Abs 3 Privatschulgesetz sowie kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen, die vor 2019/20 kirchlich bestellt sind, nicht automatisch das neue Dienstrecht anwendbar ist, wenn sie 2019/20 in einen Vertrag seitens des Landes oder des Bundes übernommen werden. Ansonsten ist das Optionsrecht für diese Gruppe von LehrerInnen nicht gewährleistet.

2.2 § 38 Abs 1 VBG

Ergänzend zu § 4 RelUG, der eine kirchliche Stellungnahme vor der Aufnahme eines Religionslehrers in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erforderlich macht, wird ersucht, § 38 Abs 1 VBG wie folgt zu ergänzen:

„Im Rahmen des Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens zur Besetzung einer freien Planstelle eines Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst für Religion ist von der jeweils zuständigen Kirche oder Religionsgesellschaft eine Befürwortung einzuholen.“

2.3 § 39 Abs 11 VBG

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dankt für die Aufnahme dieser Bestimmung, ersucht jedoch um folgende Änderungen bzw Ergänzungen:

„Zuordnungsvoraussetzung für Vertragslehrpersonen für Religion ist ergänzend zu den Abs. 2, 3 ~~oder~~ 6 erster Satz, 7 erster Satz, 8, 15 und 16 die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der

betreffenden Schulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften. An die Stelle der Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 2 tritt der Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (Lehramt für Religion für Neue Mittelschulen oder für Hauptschulen bzw. für Pflichtschulen) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005. Die Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 3 wird ersetzt durch den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studium.“

2.4 § 39 Abs 16 Z 1a VBG

Für ReligionslehrerInnen an Praxis-Volksschulen fehlt nach Meinung des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz im vorliegenden Entwurf eine Zuordnungsvoraussetzung. Es wird daher ersucht, § 39 Abs 16 Z 1a wie folgt zu ergänzen:

„(...) an Praxisvolksschulen der Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Primarstufe, 240 ECTS) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 oder der Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (Lehramt für Volksschulen bzw für den Einsatz in Religion Lehramt für Religion an Pflichtschulen) gemäß § 65 Abs 1 des Hochschulgesetzes 2005, (...)“

2.5 § 41 VBG, § 5 LVG und § 5 L-LVG

Ad Abs 2:

Im Sinne von § 2 RelUG erfolgt die Zuweisung von ReligionslehrerInnen durch die jeweiligen kirchlichen Schulbehörden. In Hinblick darauf bedarf es bei der Bestellung von Mentorinnen oder Mentoren für Vertragslehrpersonen mit Verwendung in Religion ebenfalls der Rücksprache mit der kirchlichen Schulbehörde. Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Die Zuweisung der Vertragslehrperson in der Induktionsphase zu einer Mentorin oder einem Mentor hat durch die Personalstelle zu erfolgen. Ist die Mentorin oder der Mentor mehr als einen Monat vom Dienst abwesend, kann die Personalstelle die Vertragslehrperson in der Induktionsphase (vorübergehend) einer anderen Mentorin oder einem anderen Mentor zuweisen. Im Falle von Vertragslehrpersonen mit Verwendung in Religion erfolgt die Zuweisung in Rücksprache mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft.“

Ad Abs 5:

Es ist wohl davon auszugehen, dass das Gutachten der Mentorin oder des Mentors auch eine Beurteilung der Vermittlung der Inhalte des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes umfasst. Insofern ist die Verantwortung der Kirchen bzw Religionsgesellschaften für die inhaltliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts zu berücksichtigen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat auf Grund des Gutachtens der Mentorin oder des Mentors sowie auf Grund eigener Wahrnehmungen und im Falle von Vertragslehrpersonen mit Verwendung in Religion unter Einbeziehung / aufgrund einer Stellungnahme der kirchlichen oder religionsgesellschaftliche Schulaufsicht über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase der Personalstelle bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase schriftlich zu berichten.“

2.6 § 42 Abs 1 VBG

Mentorinnen und Mentoren für Vertragslehrpersonen mit Verwendung in Religion können die Vertragslehrperson inhaltlich in Hinblick auf § 2 RelUG nur dann begleiten, wenn sie selbst in

Religion eingesetzt sind. Insofern bedarf es einer kirchlichen Ermächtigung für diese Mentorinnen oder Mentoren, wofür folgende Ergänzung von § 42 Abs 1 angeregt wird:

*„(...) im Umfang von mindestens 90 EC. **Zu Mentorinnen und Mentoren für Religion dürfen nur Lehrer bestellt werden, die eine diesbezügliche Ermächtigung seitens der zuständigen Kirche oder Religionsgesellschaft vorweisen können.**“*

2.7 § 45 Abs 4 VBG, § 9 Abs 4 LVG, § 9 Abs 4 L-LVG

In Hinblick auf § 45 Abs 3 VBG, § 9 Abs 3 LVG bzw § 9 Abs 3 L-LVG, die ausdrücklich regeln, dass Dienstzuteilungen auch an Privatschulen bzw private Pädagogische Hochschulen erfolgen können, ist zwar davon auszugehen, dass für Mitverwendungen Gleiches gilt. Im Sinne der Rechtssicherheit wird jedoch ersucht, § 45 Abs 4 VBG bzw § 9 Abs 4 LVG wie folgt zu ergänzen:

*„Die Vertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen im Auftrag der Personalstelle auch an einer anderen **öffentlichen oder privaten** Schule oder an einer **öffentlichen oder privaten** Pädagogischen Hochschule verwendet werden (Mitverwendung).“*

2.8 § 48d Abs 1 VBG, § 16 LVG, § 16 L-LVG

Die Stärkung der Position der Schulleitung wird zwar grundsätzlich für gut gehalten. Für Privatschulen sind jedoch eine alleinige personelle und wirtschaftliche Verantwortung der Schulleitung sowie eine Außenvertretung durch diese nicht möglich. Hinsichtlich der personellen Verantwortlichkeit ist § 20 Privatschulgesetz zu berücksichtigen. Betreffend die wirtschaftliche Verantwortung und die Außenvertretung können diese aufgrund der Tatsache, dass konfessionelle Privatschulen von unterschiedlichen, teilweise privatrechtlichen Rechtsträgern der Kirchen bzw Religionsgesellschaften getragen werden, nicht dienstrechtlich an die Schulleitungen übertragen werden. Zudem stehen der Wortlaut von §§ 4 Abs 3 und 5 Abs 1 Privatschulgesetz dem entgegen.

Es wird daher ersucht, § 48d Abs 1 VBG, § 16 LVG und § 16 L-LVG wie folgt zu ergänzen:

„Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt die Leitung der Schule (Schulmanagement) in pädagogischer Hinsicht, in rechtlich-organisatorisch-administrativer Hinsicht, in personeller (für Privatschulen unter Berücksichtigung von § 20 Privatschulgesetz) und in wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Vertretung der Schule nach außen. Für Privatschulen obliegt die Leitung der Schule in wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Vertretung der Schule nach außen in wirtschaftlichen Angelegenheiten dem Schulerhalter.“

2.9 Anlage zu § 39 Abs 25 VBG

Abs 3 der Anlage erscheint in Hinblick darauf, dass das VBG grundsätzlich – mit Ausnahme der Praxisvolksschulen – auf Vertragslehrpersonen an Schulen im Bereich der Sekundarstufenzuwendungen ist, systematisch unpassend. Im Vergleich dazu fehlt eine dieser Anlage entsprechende Regelung im LVG (es sei denn, der Verweis in § 2 Abs 3 LVG inkludiert die Anlage).

2.10 § 3 Abs 7 LVG

§ 3 Abs 7 LVG in der vorgeschlagenen Fassung übergeht die Diplom- bzw Bachelorstudien für Religion, die an den Religionspädagogischen Akademien bzw derzeit an den Kirchlichen Pädagogischen Hochschulen angeboten wurden bzw werden sowie die Tatsache, dass als Vertragslehrpersonen mit Verwendung in Religion auch „literarische“ LehrerInnen eingesetzt werden können, die eine zusätzliche Befähigung (ab 2015 etwa im Wege einer Spezialisierung)

absolviert haben und daher kirchlicherseits für die Erteilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt werden.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

„Zuordnungsvoraussetzung für Landesvertragslehrpersonen für Religion ist ergänzend zu den Abs. 2, 3, 4, 5 oder 6 die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften. Die Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 2, 3 Z 2, 4 Z 2, 5 Z 2 oder 6 Z 2 wird ersetzt durch den Erwerb eines der Verwendung oder der Schulart / Schulstufe entsprechenden akademischen Grades Bachelor of Education (BE) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Religionspädagogischen oder Pädagogischen Akademie bzw den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem dem Fachgebiet entsprechenden Studium.“

2.11 § 3 LVG

Allgemein wird zu § 3 LVG angemerkt, dass Zuordnungsvoraussetzungen für Vertragslehrpersonen, die mit einem Lehramt im Bereich der Sekundarstufe in Sonderschulen eingesetzt werden, fehlen, was in Hinblick auf die Oberstufe der Sonderschulen verankert sein müsste.

Zudem wird gemäß § 38 Abs 2b Hochschulgesetz ab spätestens 1.10.2019 die Möglichkeit eröffnet, aufgrund des Erwerbs des Bachelor of Education für das Primarstufenlehramt ein Masterstudium mit der Erweiterung in die Sekundarstufe zu absolvieren bzw umgekehrt. Der Einsatz zB einer Vertragslehrperson mit einem Bachelor of Education für Sekundarstufe Allgemeinbildung, der im Masterstudium eine Erweiterung auf die Primarstufe vornimmt, ausschließlich im Primarstufenbereich ist jedoch nach Meinung des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz aufgrund der vorliegenden Begutachtungsentwurfes mangels Zuordnungsvoraussetzung nicht möglich.

2.12 § 3 Abs 2 Z 8 lit b L-LVG

Wie in § 3 Abs 7 LVG fehlen die Diplom- bzw Bachelorstudien für Religion, um deren Ergänzung ersucht wird. Als Formulierung für § 3 Abs 2 Z 8 lit b wird vorgeschlagen:

„Die Voraussetzung gemäß Z 6 bzw der Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem dem Fachgebiet entsprechenden Studium.“

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dankt für alle gute Zusammenarbeit und ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

An das
Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3
1014 Wien



Peter Schipka

(Dr. Peter Schipka)
Generalsekretär

der Österreichischen Bischofskonferenz